Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • 11030 Berlin

Präsidenten des Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert MdB
- Parlamentssekretariat -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

**Enak Ferlemann, MdB**
Parlamentarischer Staatssekretär beim
Bundesminister für Verkehr, Bau und
Stadtentwicklung

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2250
FAX +49 (0)30 18-300-2269

psts-f@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

Datum: Berlin, 13.05.2013
Seite 1 von 1

Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Valerie Wilms, Undine Kurth (Quedlinburg), Harald Terpe, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend
**"Fledermausschutz im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens am Störkanal (Müritz-Elde-Wasserstraße)"**
- Drucksache 17/13329

Anlagen: Antwort der Bundesregierung auf die oben bezeichnete Kleine Anfrage (mit 5 Mehrabdrucken)

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich die Antwort der Bundesregierung auf die oben bezeichnete Kleine Anfrage. Mehrabdrucke dieses Schreibens mit Anlagen für die Fraktionen des Deutschen Bundestages sind beigefügt.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben, und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Enak Ferlemann

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Anlage
zum Schreiben
vom 13.05.2013

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Valerie Wilms, Undine Kurth (Quedlinburg), Harald Terpe, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend
**"Fledermausschutz im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens am Störkanal (Müritz-Elde-Wasserstraße)"**
- Drucksache 17/13329

**Frage 1:** *Welche Fledermausarten kommen nach Kenntnis der Bundesregierung im Gebiet der Baumaßnahme vor, und mit welchen Beeinträchtigungen des Lebensraumes dieser Arten ist durch den Eingriff zu rechnen? Wie erheblich werden diese Beeinträchtigungen vermutlich sein?*

**Antwort:**
Folgende Fledermausarten wurden im Gebiet der Baumaßnahme nachgewiesen: Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

Insgesamt wurden 174 Bäume mit Höhlungen und potenzieller Eignung als Quartier für Fledermäuse im Vorhabengebiet erfasst. Davon sollen 59 Höhlenbäume gerodet werden. Von den insgesamt 174 Höhlenbäumen wurde durch den eingesetzten Fledermausexperten nur bei 39 Bäumen eine tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse festgestellt. Von diesen tatsächlich genutzten Quartiersbäumen sollen lediglich 3 gerodet werden.

Zum Schutz der Fledermäuse sehen die Planungen des Trägers des Vorhabens folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor: Erhalt von Höhlenbäumen im Dammbereich, keine Bauarbeiten zur Nacht- und Dämmerungszeit, keine Gehölzrodungen vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres und damit Vermeidung von Individuenverlusten in (potenziellen) Sommerquartieren und Hangplätzen von Fledermäusen, vor Rodung Überprüfung auf Fledermausbesiedlung (Winterquartiere) durch Artspezialisten sowie Aufhängung von Fledermauskästen.

Die Bewertung, ob die zu erwartenden Beeinträchtigungen erheblich und die vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausreichend sein werden, nimmt die unabhängige Planfeststellungbehörde im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses vor. Da der Planfeststellungsbeschluss noch nicht erlassen ist, kann hierzu keine Aussage getroffen werden (vgl. dazu auch die Vorbemerkung der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage „Bauarbeiten am Störkanal entlang des europäischen Vogelschutzgebietes Lewitz" Bundestagsdrucksache 17/10919).

**Frage 2:** *Welche dem Schutz welcher bedrohter Tierarten dienende Schutz- bzw. Kompensationsmaßnahmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der Planungen des Bauvorhabens getroffen (bitte tabellarisch aufführen)?*

**Antwort:**
Schutz- bzw. Kompensationsmaßnahmen werden von der unabhängigen Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss festgesetzt. Da der Planfeststellungsbeschluss noch nicht erlassen ist, werden nachfolgend die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt, die das Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg als Träger des Vorhabens in den Planunterlagen vorgesehen hat.

**Tabelle 1: Abschnitte mit Bauzeitbeschränkungen zur Minimierung baubedingter Beeinträchtigungen**

| Abschnitt | Ausschlusszeiten | Begründung |
|---|---|---|
| StW links<br>km 2,300 - 3,300 | 01.03. – 31.07. | Schutz der Brutplätze des **Eisvogels**, des **Kleinen Sumpfhuhns**, der **Rohrdommel**, des **Rohrschwirls** und der **Rohrweihe** |
| MEW links<br>km 51,400 - 52,100 | 15.03. – 31.07. | Schutz des einzigen Brutplatzes des **Schwarzmilans** im SPA "Lewitz" |
| MEW links<br>km 50,500 - 52,100 | 15.10 – 15.03. | Schutz der bespannten Teiche in der Neuhofer Teichgruppe als Schlaf- und Tagesruheplatz für die nordischen Gänse und Schwäne und als Schlaf-, Ruhe- und Nahrungshabitat für verschiedene Entenarten (**Singschwan, Zwergschwan, Saatgans, Blässgans, Tafelente, Schnatterente**) |
| MEW links<br>km 50,500 - 52,500<br>MEW rechts<br>52,500 bis 55,600 | kein zeitgleicher Bau in den genannten Abschnitten | Vermeidung der Blockierung eines großen Teils des Nahrungshabitates des **Fischadlers** während seiner Brutzeit. |

**Tabelle 2: Weitere artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

| **Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)** | **Begründung** |
|---|---|
| Absammeln und Umsetzen der Zauneidechse vor Beginn der Baumaßnahmen in den Bauabschnitten MEW km 50,600 (Lewitz Schleuse) – km 55,980 (Eldedreick) und StW km 0,000 (Eldedreieck) – km 4,900 (Kreuzbrücke).<br>Das Absammeln muss vor der Eiablage und damit vor Juni eines Jahres erfolgen. Die Aussatzstelle sollte mindestens 300 m vom jeweiligen Bauabschnitt entfernt sein. Das Absammeln und Aussetzen der Zauneidechsen ist durch einen Artspezialisten zu begleiten. | Vermeidung des Tötens von **Zauneidechsen** während der Bauzeit. |
| Keine Bautätigkeiten zur Nacht- und Dämmerungszeit während der gesamten Bauzeit im Vorhabengebiet. | Gewährung der<br>- ungestörten Migration von **Fischotter** und **Biber**<br>- ungestörten Jagd von **Fledermäusen**<br>- ungestörten Balz von nachtaktiven Amphibien **Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte**<br>- ungestörter Einflug und störungsfreie Nutzung der Schlafplätze von Zwerg- und **Singschwänen, Bläss- und Saatgänsen sowie aller Entenvögel**. |
| Keine Rodung von Gehölzen im Zeitraum 01.03. – 30.09. eines Jahres. | Schutz besetzter Sommerquartiere bzw. **Hangplätze** von **Fledermäusen**<br>Schutz von **Niststandorten gehölzbewohnender Brutvögel** |
| Begleitung der Baumrodungen durch Fledermausspezialisten:<br>Überprüfung der Bäume mit Baumhöhlen auf Besetzung als Winterquartieren durch Fledermäuse. Ggf. Baum stehen lassen, bis Fledermaus Winterquartier verlässt. | Schutz besetzter Winterquartiere von **Fledermäusen** |
| Absperren der Baustellenbereiche der zu sanierenden Dammschnitte im Umfeld der Laichgewässer vor Beginn der Bauarbeiten durch mobile Amphibienzäune (MEW rechts km 52,530 – 54,675 und km 54,700 – 56,000, StW rechts km 2,280 – 3,075).<br>Auf eine Einzäunung kann verzichtet werden, wenn die Bauarbeiten in diesen Abschnitten ausschließlich in der Überwinterungszeit (November bis März) der Knoblauchkröte erfolgen. | Das Eingraben der **Knoblauchkröte** in freigelegten Dammkörper und damit das erhöhte Risiko des Tötens von Individuen der Knoblauchkröte während der Bautätigkeiten in diesen Dammabschnitten soll vermieden werden. |
| Vom Eremit besiedelte Baumbestandteile | Vermeidung der Vernichtung dieses Eremitvor- |

| **Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)** | **Begründung** |
|---|---|
| der zu rodenden Eiche rechts der Störwasserstraße bei km 6,000 sind als Totholzhaufen im Vorhabengebiet für mindestens 3 Jahre zu belassen. Die Anlage des Totholzhaufens ist durch einen Eremitspezialisten zu begleiten. | kommens in der Eiche. Die im Baum verbliebenen Larvalstadien des **Eremiten** können sich so bis zum Imago entwickeln und dann ausfliegen, um nahegelegene potenziell geeignete Brutbäume zu besiedeln. |
| Rückschnitt der Röhrichtflächen im Baufeld der Dammsanierung an den Spornitzer Teichen Nr. 6 und Nr. 7 (MEW rechts km 53,000 bis km 54,050) und der Neuhofer Teichgruppe (MEW links km 50,650 – km 52,500) vor dem 01.03. eines Jahres.<br>Die Vermeidungsmaßnahme entfällt, wenn die Baumaßnahmen im jeweiligen Abschnitt außerhalb der Brutzeit der Röhrichtbrüter, das heißt im Zeitraum 01.09. bis 28.02. eines Jahres stattfinden. | Zur Vermeidung der Zerstörung potenzieller Fortpflanzungsstätten von **Drosselrohrsänger, Haubentaucher, Rohrdommel, Rohrschwirl und Rohrweihe** und der damit im Zusammenhang stehenden möglichen Tötung von Individuen und Eiern dieser Arten. |
| Anbringen von 59 Fledermauskästen an geeigneten Bäumen im Vorhabengebiet. Das Anbringen der Fledermauskästen muss zeitgleich bzw. unmittelbar nach Beseitigung der Bäume erfolgen und bis April abgeschlossen sein. | CEF-Maßnahme zur Sicherung ausreichender Quartiersplätze für die **Fledermausvorkommen** im Vorhabengebiet. |
| Verlegung von Dellen- und Hüttergraben (StW links km 0,9 – 2,45 und km 3,25 – 4,9) nicht in der Hauptlaichzeit der Fische (01.04. – 31.05.) | Vermeidung der Beeinträchtigung der **Fischfauna** im Zusammenhang mit der Verlegung von Seitengräben im Bereich links der Störwasserstraße zwischen km 0,9 – 2,45 und km 3,25 – 4,9. |
| Gewährleistung der Fischdurchgängigkeit der zu verlegenen Gräben während der gesamten Bauzeit | |
| Zurücksetzen versehentlich entnommener bzw. gefangener Fische | |
| Absammeln und Umsetzen von Großmuscheln im Bereich der Grabenverlegung links der StW km 0,9 – 2,45 und km 3,25 – 4,9. | Vermeidung von Beeinträchtigungen von **Muschelbeständen** im Zusammenhang mit der Verlegung von Seitengräben. |
| Zeitliche Begrenzung der Baufeldfreimachung im Umfeld von Amphibien-Laichgewässern:<br>Baufeldfreimachung 01.10. – 28.02.:<br>MEW rechts zwischen km 53,000 bis km 53,900 (Spornitzer Teiche Nr. 6 und Nr. 7)<br>MEW links zwischen km 51,100 und 51,650 (Neuhofer Teiches Dagmar 1)<br>Baufeldfreimachung 01.10. – 31.03.:<br>MEW rechts in Höhe km 52,800 (Spor- | Um ein Töten oder Verletzen einzelner Individuen **des Moorfrosch**, der **Rotbauchunke** und der **Knoblauchkröte** im Zuge randlicher Eingriffe in ihre Fortpflanzungsbiotope (Spornitzer Teiche Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 8 sowie Neuhofer Teich Dagmar 1) auszuschließen, darf die Baufeldfreimachung in diesen Abschnitten nur zur Zeit der Winterruhe der Amphibien (Oktober bis März) erfolgen |

| **Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)** | **Begründung** |
|---|---|
| nitzer Teiches Nr. 8) | |
| Zeitliche Begrenzung der Baufeldfreimachung im Randbereich geeigneter Bruthabitate des Braunkehlchens, des Schlagschwirls und der „Allerweltsarten" des Offenlandes:<br>Baufeldfreimachung 01.09. – 31.03.:<br>- MEW rechts bei km 53,550<br>- MEW links zwischen km 54,700 und km 56,000<br>- StW rechts zwischen km 0,400 und km 0,800<br>- StW rechts km 1,350 – km 2,100<br>- StW links km 0,900 – km 1,400<br>- StW links zwischen km 3,250 und km 3,400<br>- StW links bei km 4,600<br>- StW links km 4,600 – km 4,850 | Um ein Töten oder Verletzen einzelner Individuen bzw. deren Eier des **Braunkehlchens**, des **Schlagschwirls** und der „**Allerweltsarten**" des Offenlandes sicher ausschließen zu können, darf die Baufeldfreimachung im Bereich der für die Fortpflanzung geeigneten Habitate nur außerhalb der Brutzeit dieser Arten und damit im Zeitraum von Anfang September bis Ende März erfolgen. |
| Begleitung der Rodung des „Eremitbaumes" durch einen Artspezialisten | Zusätzlich zur Lagerung von besiedelten Stamm- und Astteilen des zu rodenden Brutbaumes des **Eremiten** in Totholzhaufen in einer Entfernung von maximal 1000 m zum nächsten potenziellen Brutbaum ist auch die Rodung als solche der besiedelten Eiche rechts der Störwasserstraße bei km 6,000 durch einen Artspezialisten zu begleiten. Durch die Einweisung des Artspezialisten bei der Rodung ist sicherzustellen, dass der Schnitt so angesetzt wird, dass er nur unter- oder oberhalb des besiedelten Stammbereiches erfolgt. Die besiedelten Baumbestandteile dürfen nicht geteilt werden, sondern müssen als Ganzes ggf. unter Hinzuziehung entsprechender Technik aus dem Baustellenbereich entfernt werden |

**Frage 3** *Ist nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der Baumaßnahme am Störkanal auch die Schaffung von Naturwaldparzellen für Fledermäuse vorgesehen, und wenn nein, warum nicht?*

**Antwort**
Der Träger des Vorhabens hat die Schaffung von Naturwaldparzellen nicht in seinen Planunterlagen vorgesehen. Er begründet dies damit, dass im Bereich der Dämme 115 Bäume mit Quartierseignung für Fledermäuse erhalten werden und somit zusammen mit den am Damm angrenzenden Wäldern bzw. Bäumen ein gutes Angebot an natürlichen Höhlen verbleibt. Zur Wahrung des derzeitigen Quartierangebotes im Bereich der Dämme sollen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die 59 zu rodenden potenziell geeigneten Quartierbäume 59 Fledermauskästen in benachbarte Einzelbäume bzw. an Bäumen innerhalb von Baumreihen oder am Waldrand aufgehängt werden.

Die Funktion der Waldflächen im Hinterland für die vorkommenden Fledermäuse wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

**Frage 4** *Ist im Rahmen der Baumaßnahme und vor allem auch im Anschluss an diese ein Fledermaus-Monitoring vorgesehen? Wenn ja, wie lange? Wenn nein, warum nicht?*

**Antwort**
Die Planungen des Trägers des Vorhabens sehen kein Fledermaus-Monitoring vor. Da ausreichend geeignete Höhlenbäume weit über die tatsächlich genutzten Höhlenbäume hinaus im Vorhabengebiet verbleiben, sieht der Träger des Vorhabens es für den Erhalt der lokalen Populationen der hier vorkommenden Fledermausarten als nicht entscheidend an, ob die Fledermauskästen von den Arten angenommen werden. Mit dem Aufhängen der Fledermauskästen bleibt jedoch das jetzige Quartiersangebot erhalten und somit werden die bestehenden Entwicklungsmöglichkeiten für die lokalen Populationen weiterhin gewährleistet.

**Frage 5** *Inwiefern sind nach Kenntnis der Bundesregierung gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF- und FCS-Maßnahmen) berücksichtigt worden, und inwiefern wurde der EU-Leitfaden Artenschutz angewandt, der fordert, dass solche Maßnahmen einer Kontrolle und einem Monitoring durch die zuständigen Behörden unterzogen werden müssen?*

**Antwort**
Zum ersten Teil der Frage 5 wird auf die Antwort zu Frage 2, Tabelle 2 verwiesen. Der von der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission erarbeitete „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“ reflektiert die Ansichten der Kommissionsdienststellen und ist nicht rechtsverbindlich (vgl. S. 4 des Leitfadens). Die Inhalte des Leitfadens werden von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes bei der Abarbeitung artenschutzrechtlicher Fragestellungen grundsätzlich berücksichtigt.

**Frage 6** *Ist nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) gehört worden? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?*

**Antwort**
Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens mehrfach angehört worden. Im Ergebnis hat das LUNG den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Trägers des Vorhabens als vollständig und den gesetzlichen Forderungen entsprechend bewertet.

**Frage 7** *Ist nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auch der Landesjagdverband gemäß Bundesnaturschutzgesetz angehört worden? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?*

**Antwort**
Der Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern ist in jeder Phase des Planfeststellungsverfahrens beteiligt worden. Er hat dem Bauvorhaben zugestimmt.